

GZ: BMVIT-170.706/0010 -IV/ST1/2016
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

22/33

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz (18. FSG-Novelle) geändert wird

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Mit der 18. FSG- Novelle werden mehrere Maßnahmen im Rahmen des Maßnahmenpaketes Verkehrssicherheit umgesetzt:

1. Verbesserungen beim Probeführerschein. Zum einen wird die allgemeine Probezeit von zwei auf drei Jahre angehoben.
2. Der Katalog der Probeführerscheindelikte wird um das Delikt Benützung von Mobiltelefonen am Steuer erweitert.
3. Mopedausbildung: Der Bereich Mopedausbildung und –prüfung wurde im Rahmen des Maßnahmenpaketes Verkehrssicherheit überarbeitet und bedarf nicht zuletzt aufgrund der besorgniserregenden Entwicklung der Unfallzahlen diverser Änderungen. Einerseits findet die Risikokompetenz Eingang in die Mopedausbildung und –prüfung, es wird die Mopedprüfung ausschließlich auf eine Computerprüfung umgestellt, der Ablauf der einzelnen Ausbildungsschritte wird festgelegt und das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung wird angepasst. Diese den Bereich Moped betreffenden Änderungen finden sich zum Teil in dieser Novelle und zum anderen Teil in der 14. Novelle zur FSG-Durchführungsverordnung, die insofern als Einheit anzusehen sind.
4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das System der Alkoholwegfahrsperren auf Verordnungsebene im Rahmen eines wissenschaftlichen Versuchs. Es handelt sich lediglich um eine Verordnungsermächtigung, die inhaltlichen Regelungen werden gesammelt in einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie getroffen.
5. Darüber hinausgehend wird zur Förderung der Elektromobilität die 3.500kg-Grenze der Klasse B für elektrische Fahrzeuge des Gütertransportes auf 4.250 kg angehoben. Allerdings ist dafür die Zustimmung der EU-Kommission erforderlich.

Die vorliegende Gesetzesnovelle gründet sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Krafffahrwesen“).

Ich stelle daher den

Antrag,

der Ministerrat wolle beschließen, die beiliegende Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit der das Führerscheingesezt (18. FSG-Novelle) geändert wird, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Wien, am 21. November 2016
Jörg Leichtfried eh.